



Beteiligung von Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren

Präsentation von Friederike Hellinger
Dipl. Sozialarbeiterin und Peer-Beraterin
EUTB Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gliederung

1. Thematische Hinführung
2. Ziel der Gesamtplanung
3. Beteiligte im Gesamtplanverfahren
4. Instrument der Bedarfsermittlung
5. Gesamtplankonferenz
6. Gesamtplan
7. Hilfen zur Beteiligung der Leistungsberechtigten

1. Thematische Hinführung

Das Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren wurde mit der Reformstufe 2 des BTHG zum 01.01.2018 eingeführt.

1. Thematische Hinführung

Für Leistungen „wie aus einer Hand!“

- Ist der Träger der EGH leistender Reha-Träger, muss er in jedem Einzelfall einen **Gesamtplan** erstellen, unabhängig davon, ob es um eine oder mehrere Leistungen geht
- Für die EGH gelten die Vorschriften des Gesamtplanverfahrens ergänzend
- Ein **Teilhabeplan** wird vom leistenden Reha-Träger erstellt, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-Träger erforderlich sind, bzw. auf Wunsch des Leistungsberechtigten

2. Ziel der Gesamtplanung (§ 117 SGB IX)

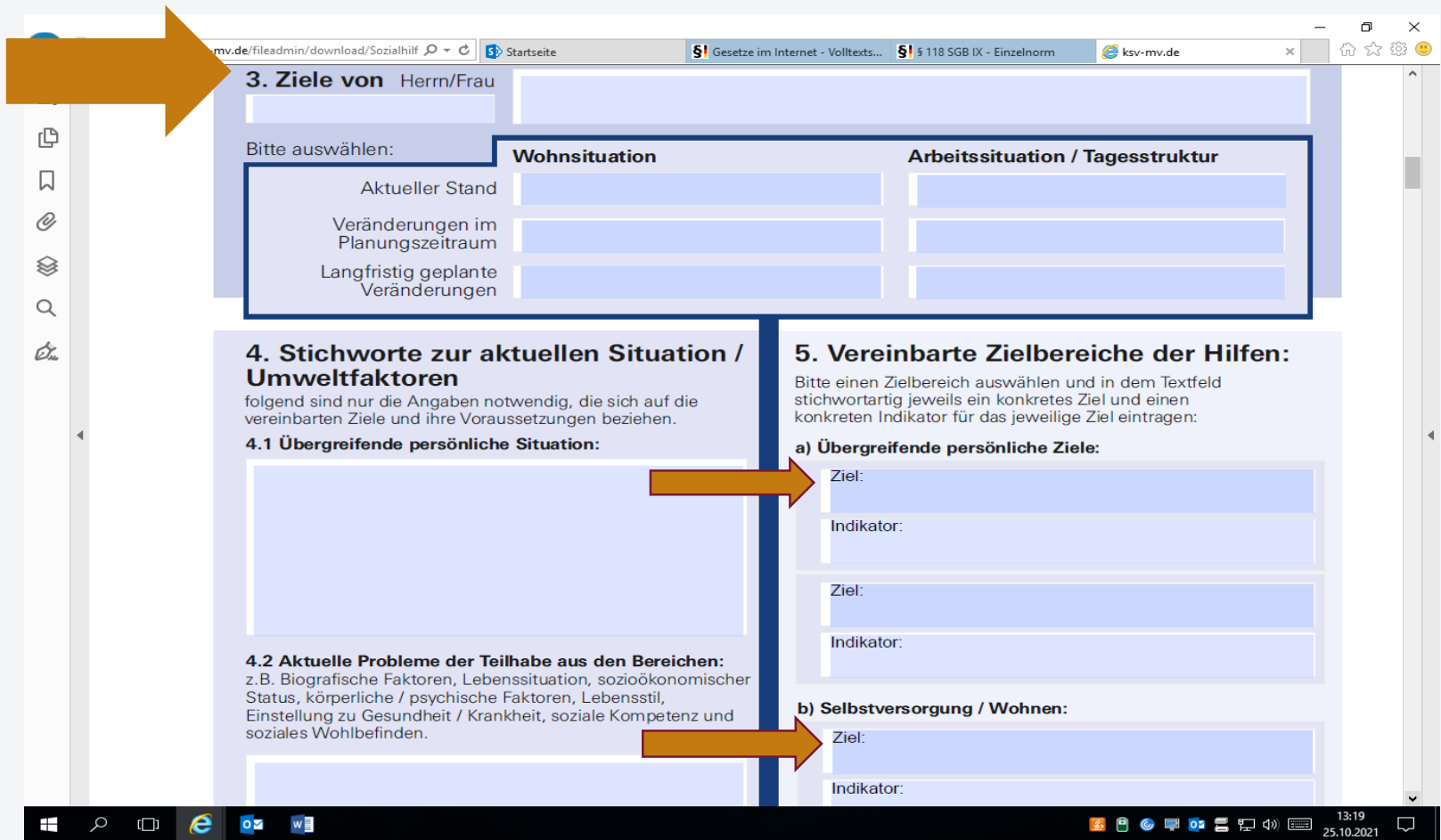
- **Aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung von Teilhabeleistungen in allen Verfahrensschritten!!**
- Ermittlung des individuellen Bedarfes von Leistungsberechtigten
- Dokumentation von **Wünschen der leistungsberechtigten** Person zu Ziel und Art der Leistungen
- Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz

3. Beteiligte im Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX)

- **Leistungsberechtigte Person**
- **Person des Vertrauens auf Verlangen der leistungsberechtigten Person**
- ges. Betreuer:in bei Betreuungsbedarf und **mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person**
- Träger der Eingliederungshilfe
- Beteiligung weiterer Träger nur bei Notwendigkeit und **mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person**

4. Instrument der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)

- Leistungen sind unter Berücksichtigung von Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person festzustellen



The screenshot shows a web browser window displaying the 'Instrument der Bedarfsermittlung' form. The browser's address bar shows 'kvs-mv.de'. The form is divided into several sections:

- 3. Ziele von Herrn/Frau**: A section for selecting goals. It includes a table with columns for 'Wohnsituation' and 'Arbeitssituation / Tagesstruktur'. The rows are 'Aktueller Stand', 'Veränderungen im Planungszeitraum', and 'Langfristig geplante Veränderungen'. An orange arrow points to this section.
- 4. Stichworte zur aktuellen Situation / Umweltfaktoren**: A section for providing keywords for the current situation and environmental factors. It includes a sub-section '4.1 Übergreifende persönliche Situation:' and '4.2 Aktuelle Probleme der Teilhabe aus den Bereichen:'. An orange arrow points to this section.
- 5. Vereinbarte Zielbereiche der Hilfen:**: A section for selecting target areas for assistance. It includes sub-sections 'a) Übergreifende persönliche Ziele:' and 'b) Selbstversorgung / Wohnen:'. Each sub-section has fields for 'Ziel:' and 'Indikator:'. An orange arrow points to this section.

The Windows taskbar at the bottom shows the time as 13:19 on 25.10.2021.

[illegible]

4. Instrument der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)

18. Bewertung des ITP durch Klient / Klientin

Übergreifende persönliche Ziele

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Wohnen Selbstversorgung

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Arbeit, Beschäftigung

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Freizeit

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

Ziel wurde: Ziel soll: Indikator soll:

Ziel: Ziel: **Indikator:** Indikator:

5. Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX)

- Kann **mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person** vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt werden
- **Ziel:** Sicherstellung der Leistungen für die leistungsberechtigte Person
- In einer Gesamtplankonferenz beraten sich die Beteiligten gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung (nach § 118 SGB IX)

5. Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX)

wesentliche Gesprächsinhalte der Gesamtplankonferenz:

- Stellungnahmen beteiligter Leistungsträger
- **Wünsche der leistungsberechtigten Person**
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf



**Beratung erfolgt in einer für die leistungsberechtigte Person
wahrnehmbaren Form**

- Erbringung der Leistungen
- ...

5. Gesamtplankonferenz (§119 SHB IX)

- **Gesamtplankonferenz/Teilhabplankonferenz (§ 20 SGB IX) erfolgt nur mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person**
- Gesamtplankonferenz/Teilhabeplankonferenz sind für die Erstellung des Gesamtplans/Teilhabeplans nicht erforderlich
- **Leistungsberechtigte sollen vor der Durchführung einer Gesamtplankonferenz/Teilhabeplankonferenz auf die EUTB hingewiesen werden**

6. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)

- ist nach Feststellung der Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe zu erstellen
- dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- bedarf der Schriftform
- soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden

6. Gesamtplan

Inhalte des Teilhabeplans (§ 19 SGB IX):

- *Datum des Antragseingangs*
- *Zuständigkeitsklärung*
- *Rehabilitationsbedarf*
- *Bedarfsermittlungsinstrumente*
- *Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung*
- *Teilhabeziele und deren Fortschreibung*
- *die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts*
- *Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX*
- *Erkenntnisse aus den Mitteilungen der anderen öffentlichen Stellen (z.B. Pflegekasse, Integrationsamt ...)*

6. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)

Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten des Teilhabeplans:

- Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX
- Kriterien der Wirkungskontrolle
- Überprüfungszeitpunkt
- Aktivitäten der leistungsberechtigten Person
- Feststellung über verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen
- Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen
- **Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts**
- Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

7. Hilfen zur Beteiligung der Leistungsberechtigten

- **Die Beteiligung und Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person ist für die Reha-Träger verbindlich.**
- **Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die eine Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten ermöglicht.**

7. Hilfen zur Beteiligung der Leistungsberechtigten

- Geeignete Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderungen und Sprachbehinderungen (z.B. *Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzung in Leichte Sprache*)
- Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Leistung zuständigen Leistungsträger zu tragen § 19 SGB X
- Beratung erfolgt in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form (z.B. *barrierefreier Zugang, Toilette vor Ort, in der eigenen Häuslichkeit, während Corona per Videochat, im Tempo der leistungsberechtigten Person ...*)
- Stellvertretende Teilhabeplanung

Quellen:

- *Gesetzestexte im SGB IX und SGB X*
- <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheit-teilhabe-und-pflege/bundesteilhabegesetz/teilhabeplan-gesamtplan-bedarfsfeststellung/>
04.11.2021

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Friederike Hellinger

Am Bahnhof 1, 23936 Grevesmühlen

0173 1535393

friederike.hellinger@diakoniewerk-gvm.de

Gefördert durch:



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**